

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg  
(Abfallgebührensatzung)  
in der Fassung vom 26.04.2005  
zuletzt geändert durch die  
5. Änderungssatzung vom 25.09.2018**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 26.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Cloppenburg zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Sedelsberg
- Entsorgungszentrum Stapelfeld
- Kompostwerk
- Wertstoffsammelstellen in den Städten und Gemeinden
- sowie aller zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten zur Entsorgung der in dem Gebiet des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).

Daneben wird die Vorbehandlung der abzulagernden Abfälle in der Abfallvorbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftszentrums Wiefels vorgenommen.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter, dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfahren bemessen. Sofern im Einzelfall eine Komposttonne zulässigerweise nicht vorgehalten wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der gesondert erhobenen Gebühr für diese. Die Gebühr beträgt jährlich für

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Restmüllnormtonne mit 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 24,00 EUR |
| 2. Restmüllnormtonne mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr    | 48,00 EUR |

3.	Restmüllnormtonne mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	64,00 EUR
4.	Restmüllnormtonne mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	96,00 EUR
5.	Restmüllnormtonne mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	192,00 EUR
6.	Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum	
	a) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.760,00 EUR
	b) bei 14-täglicher Abfuhr	880,00 EUR
	c) bei 3-wöchentlicher Abfuhr	586,67 EUR
	d) einmalige zusätzliche Leerung eines vorhandenen Behälters	41,00 EUR
7.	Komposttonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	43,20 EUR
8.	Komposttonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	64,80 EUR
9.	Komposttonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	129,60 EUR
10.	weitere Altpapiertonnen nach § 23 Abs. 3 Nr.1 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung bei 4-wöchentlicher 14-täglicher Abfuhr	25,00 EUR

- (2) Neben der Gebühr nach dem Abs. 1 Nr. 1 - 6 c wird je Restmüllnormtonne und Restmüllgroßbehälter eine Grundgebühr in Höhe von 48,00 EUR erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 2,50 EUR.
- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 schließt sämtliche nicht als gesondert kostenpflichtig bezeichneten Leistungen der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Abfallentsorgung ein.
- (5) Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt.
- (6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen werden die gebührenpflichtigen Mengen von den Inkassobediensteten festgestellt. Die Selbstanlieferungsgebühren sind vor Abgabe der Abfälle beim Inkassobediensteten in bar zu entrichten. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung erstellt werden (§ 7 Abs. 5).

1. Die Gebühren betragen:

	Bezeichnung	Gebühr	EUR/t
a).	Hausmüll		130,00
b).	Sperrmüll		135,00
c).	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		200,00

d)	produktionsspezifische Abfälle	200,00
e)	Altholz	
	- Kategorie A I – III	80,00
	- Kategorie A IV	195,00
f)	Baustellenabfälle	200
g)	Bodenaushub verunreinigt	50,00
h)	Bodenaushub	20,00
i)	Asbestzementabfälle, gebundener Asbest	200,00
j)	sonst. deponierfähige Abfälle	200,00
k)	Baumstübben	6500
l)	sonst. kompostierbare Abfälle (Bioabfall)	60,00
m)	Straßenkehrsicht	100,00
n)	sonstige Abfälle	200,00

2. Die Abrechnung der Abfälle erfolgt nach Gewicht. Die Anlieferung von Wertstoffen aus Haushaltungen, mit Ausnahme der sauberen Garten- und Parkabfälle, ist gebührenfrei. Bei Anlieferung von Wertstoffen (saubere Garten- und Parkabfälle, Altmetall) auf den Wertstoffhöfen, bei der Deponie Seidelsberg und dem Entsorgungszentrum Stapelfeld erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach Kubikmeter.

3. Gebühren für Kleinanlieferungen:

a)	sortenreiner Baum- und Strauchschnitt		
	bis 0,25 m <sup>3</sup>	pauschal	1,25 EUR
	>0,25 m <sup>3</sup> - 0,50 m <sup>3</sup>	pauschal	2,50 EUR
	> 0,50 m <sup>3</sup> - 1,00 m <sup>3</sup>	pauschal	5,00 EUR
	> 1,00 m <sup>3</sup>	pauschal	5,00 EUR/m <sup>3</sup>
b)	sonstige Park- und Gartenabfälle		
	bis 0,25 m <sup>3</sup>	pauschal	2,50 EUR
	>0,25 m <sup>3</sup> - 0,50 m <sup>3</sup>	pauschal	5,00 EUR
	> 0,50 m <sup>3</sup> - 1,00 m <sup>3</sup>	pauschal	10,00 EUR
	> 1,00 m <sup>3</sup>	pauschal	10,00 EUR/m <sup>3</sup>
c)	Abfälle der Ziffer 1 Buchstabe a) - c), e), f) - h), j) - l) und Altmetall		
	bis 0,25 m <sup>3</sup>	pauschal	5,00 EUR
	>0,25 m <sup>3</sup> - 0,50 m <sup>3</sup>	pauschal	10,00 EUR
	> 0,50 m <sup>3</sup> - 1,00 m <sup>3</sup>	pauschal	20,00 EUR
d)	Abfälle der Ziffer 1 Buchstabe d), i), m) n) und Baumischabfall		
	bis 0,25 m <sup>3</sup>	pauschal	20,00 EUR
	>0,25 m <sup>3</sup> - 0,50 m <sup>3</sup>	pauschal	40,00 EUR
	> 0,50 m <sup>3</sup> - 1,00 m <sup>3</sup>	pauschal	80,00 EUR

(7) Alle Fahrzeuge -ausgenommen Kleinanlieferer gem. § 2 (6) Nr. 3- werden zur Ermittlung der Benutzungsgebühren grundsätzlich bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt verewegen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln. Auf die Rückwiegun kann verzichtet werden, wenn dem Landkreis das Leergewicht des Fahrzeugs und des Wechselbehälters bekannt ist.

- (8) Die Mindestgebühr bei gewogenen Abfällen pro Anlieferung beträgt 20,00 EUR. Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/m<sup>3</sup>) berechnet.
- (9) Bei Ausfall der Waage werden die Benutzungsgebühren nach der angelieferten Menge in Kubikmetern bemessen.
- (10) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 6 Nr. 1 kann für Abfälle, die zu Bau- oder Betriebszwecken der Deponie geeignet sind, ermäßigt oder gänzlich reduziert werden.
- (11) Die Gebühr für Reifen (ohne Felgen) beträgt je Stück:
- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bis 70 cm Außendurchmesser             | 2,50 EUR  |
| 2. von 71 cm bis 120 cm Außendurchmesser  | 7,50 EUR  |
| 3. von 121 cm bis 160 cm Außendurchmesser | 12,50 EUR |
| 4. über 160 cm Außendurchmesser           | 50,00 EUR |
- Für Reifen mit Felgen wird zusätzlich eine Gebühr von 2,50 EUR je Stück erhoben.
- (12) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert oder behandelt werden müssen bzw. die für eine Vorbehandlung nicht geeignet sind, wird 100 % Aufschlag erhoben.
- (13) Für mit Wertstoffen nach den §§ 6 - 15 der Abfallentsorgungssatzung vermischte Abfälle wird ein Aufschlag erhoben. Der Gebührenaufschlag beträgt
1. 50 % bei Anlieferungen mit einem Anteil von 25 - 50 Volumen % an Wertstoffen
  2. 100 % bei Anlieferungen von über 50 Volumen % an Wertstoffen.
- (14) Die Abgabe kleinerer Mengen Problemabfälle aus Flaushaltungen (bis zu 15 kg) an den Schadstoffsammelstellen sowie am Schadstoffmobil ist gebührenfrei. Größere Mengen sind gebührenpflichtig in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten entsprechend § 2 Abs. 13 Satz 3 Buchstabe a und b. Soweit Sonderabfall-Kleinmengen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen abgegeben werden, ist folgende Gebühr für die Entsorgung zu entrichten:
- a) Für die Annahme, Transport und verwaltungstechnische Abwicklung eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 EUR pro angefangenes kg und
  - b) für die Entsorgung jeweils die von der Nieders. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS), mit der zuständigen Entsorgungsfirma festgelegten und dem Landkreis in Rechnung gestellten Gebühren.
- (15) Für die getrennte Entsorgung von Kühlgeräten aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen beträgt die Gebühr 20,45 EUR je Stück.
- (16) Bei außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten gewünschten Sonderöffnungen der Abfallentsorgungsanlage wird eine zusätzliche Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (17) Für die Sicherstellung und Zwischenlagerung von Abfällen nach § 25 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung und für Aussortierungsarbeiten durch den Landkreis infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder der Entfernung von Beimengungen und Störstoffen wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben. Sie beträgt
1. bei Sicherstellung und Lagerung 10,00 EUR/Tag und Behälter
  2. bei Sortierungsarbeiten  
100,00 EUR/je angef. Stunde/Radlader oder Bagger incl. Personal 50,00 EUR/je angef. Stunde/Person
- (18) Die Gebühr nach Abs. 16 wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

### **§ 3 Gebührenermäßigung**

Wird bei Familien mit mehr als drei Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein weiterer Abfallbehälter gem. § 23 Abs. 3 Ziffer 4 Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt, so entfällt dessen Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 zu Lasten des (allgemeinen) Kreishaushaltes. Die Ermäßigung gilt bis zum Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind. Gleiches gilt für Haushalte mit nachweislich inkontinenten Personen.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den Landkreis (§ 23 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung). Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restmüllgroßbehältern entsteht die Gebührenpflicht mit der Entleerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 d). Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb (§ 2 Abs. 3).

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter antragsgemäß zurückgegeben wird (Wegfall der Anschlusspflicht). Der Wegfall der Anschlusspflicht ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

### **§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden vom Landkreis festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird in 2 Raten am 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig. Alternativ ist die Zahlung in einer Summe mit Fälligkeit am 01.07. eines jeden Jahres möglich. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt. Sie werden mit der Anlieferung fällig. Als Nachweis wird eine Quittung ausgehändigt.
- (5) Benutzer, die regelmäßig, d.h. mehrmals täglich bzw. wöchentlich die Abfallentsorgungsanlage benutzen, erhalten die Gebühren auf Antrag in Rechnung gestellt. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (6) In Härtefällen kann der Landkreis auf Antrag die Gebühren ermäßigen, stunden, niederschlagen oder erlassen.

### **§ 8 Auskunft- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen. Auf Anforderung ist eine An-/Abmeldebestätigung der

Stadt/Gemeinde vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat, auch bei Fremdnutzung seines Eigentums, alle Veränderungen, die zu einer Änderung der Gebührenpflicht und -höhe führen, mitzuteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gern. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.<sup>1</sup>
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg vom 17.10.2000 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg vom 02.11.2004 außer Kraft.

Cloppenburg, den 26.04.2005

Hans Eveslage  
Landrat

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.04.2005.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Abfallgebührensatzung

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	1
§ 3 Gebührenermäßigung.....	5
§ 4 Gebührenpflichtige .....	5
§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht .....	5
§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr .....	6
§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit .....	6
§ 8 Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht .....	6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 10 Inkrafttreten	7